



Satzung
über die Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der
sechsten Änderungsatzung vom 27. Juli 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Verwendung

- (1) ¹Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule Landshut seit dem 01. Oktober 2013 kalenderjährlich Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen. ²Mit Hilfe dieser Mittel soll die Qualität von Studium und Lehre auf dem durch die Studienbeitragseinnahmen erreichten Niveau auch nach Entfall der Studienbeiträge erhalten werden.
- (2) ¹Die Mittelverteilung erfolgt auf der Basis der durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst tatsächlich zugewiesenen Mittel. Diese Mittel werden wie folgt verteilt:
- a) jährlich 42 % zur Finanzierung
 - aa.) der Personal-, Raum- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen
 - bb.) der Personal-, Raum- und Sachkosten zur Verbesserung der Studienbedingungen in den Bereichen Bibliothek, IT und Studierendenbetreuung
 - cc.) zur Verbesserung der Lehre im Sprachenbereich
 - dd.) für sonstige zentrale Maßnahmenund
 - b) jährlich 58 % zur Finanzierung der Fakultäten verteilt. Hierbei werden die im Stellenplan im Personal-Soll A des Stammkapitels der Hochschule Landshut zur Verbesserung der Studienbedingungen ausgewiesenen und den Fakultäten zugewiesenen Stellen unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Stellengehälter berücksichtigt. Die Mittelzuweisung an die Fakultäten erfolgt unter Berücksichtigung eines

kalkulatorischen Sockelbetrags von 40.000 € auf der Basis der Kopfzahlen der Studierenden in (nicht berufsbegleitenden) Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen im jeweils aktuellen Wintersemester. Für nicht besetzte Stellen wird den Fakultäten der entsprechende Ausgleichbetrag auf der Grundlage der durchschnittlichen Stellengehälter im Folgejahr zur Verfügung gestellt.

- (3) ¹Ausgabereste jener Mittel, die zur Verbesserung der Studienbedingungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zugewiesen wurden, und die von einer Fakultät im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt wurden, werden mit Ablauf des Jahres in Höhe von maximal 15 % der im jeweiligen Haushaltsjahr an die Fakultäten verteilten Mittel übertragen. ²Der nicht verausgabte Anteil, der Ende des jeweiligen Haushaltsjahres einen Betrag in Höhe von 15 % der gemäß Absatz 2 b) verteilten Mittel übersteigt, wird den zentralen Mitteln gemäß Absatz 2 a) zugeführt.
- (4) ¹Über die Verwendung der Mittel gemäß Absatz 2 a) entscheidet im Benehmen mit den DekanInnen die Hochschulleitung gemeinsam mit fünf Studierenden paritätisch, soweit diese Mittel nicht gebunden sind. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der PräsidentIn den Ausschlag. ³Die fünf Studierenden werden vom Studentischen Parlament bestimmt; hierbei sollen die studentischen Mitglieder der Kommission zur Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen aus verschiedenen Fakultäten kommen.
- (5) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung nicht gebundener Mittel gemäß Absatz 2 b) entscheidet der/die DekanIn und der/die StudiendekanIn paritätisch gemeinsam mit den beiden VertreterInnen der Studierenden im Fakultätsrat. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der DekanIn den Ausschlag. ³Der Fakultätsrat kann Maßnahmen vorschlagen und ist über die Mittelverteilung zu informieren. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

§ 2

Dokumentation

- (1) Die Hochschulleitung legt den fünf studentischen Mitgliedern der Kommission zur Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung gemäß § 1 Abs. 2 a) im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.
- (2) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und den studentischen VertreterInnen im Fakultätsrat innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung gemäß § 1 Abs. 2 b) im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.
- (3) Die Hochschule berichtet dem Staatsministerium einmal jährlich spätestens zum 1. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Studienjahr.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.